

**Satzung vom 20. 03. 2018
über die V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Misselberg vom 18. November 1986,
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2006**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Misselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 €
c) als Urnenreihengrabstätte	60,00 €
d) als Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese	60,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	250,00 €
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	500,00 €
c) für jede weitere Grabstätte	250,00 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte	140,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese	140,00 €

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Misselberg für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Misselberg überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100 % als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Misselberg überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer II und III Nummer 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	30,00 €
b) für jeden weiteren Tag	15,00 €

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	20,00 €
b) für jeden weiteren Tag	10,00 €

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	50,00 €
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €
c) für Tiefgräber für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €

d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	100,00 €
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 €
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	30,00 €
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	40,00 €

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

3. Für die von der Ortsgemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabfläche (Mähen der Grabfläche) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Dauer der Nutzungszeit erhoben. Die Pflegegebühr beträgt:

a) für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese	300,00 €
b) für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese	400,00 €.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 4 b) anteilig berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------------|
| 1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefengrab | 10,00 € |
| 2. für ein mehrstelliges Wahlgrab | 10,00 € |

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten | 10,00 € |
| 2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben: | |
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 10,00 € |
| b) für die Ausstellung der Graburkunde | 10,00 € |
| c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung | 10,00 € |

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Misselberg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Misselberg vom 18. November 1986 in der Fassung vom 27. April 2006 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Misselberg, 20. 03. 2018
Ortsgemeinde Misselberg

(Thomas Schulz)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 05. April 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Nassau

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 20. 03. 2018 über die V. Änderung der Anlage über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Misselberg wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 15/2018 vom 11.04.2018, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 11. 04. 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Nassau